



Gemeinde Hendschiken

Kanzlei 062 885 50 80 Finanzverw. 062 885 50 81 Email verwaltung@hendschiken.ch
Fax 062 885 50 85 PC-Konto 50-195-8 Internet <http://www.hendschiken.ch>

Reglement über die Benützung der Gemeindebauten

Die Gemeindebauten umfassen namentlich: Mehrzweckturnhalle
Militärküche und Zivilschutzanlagen
Schul- und Aussenanlagen

1. Die Benützung der genannten Gemeindebauten zu Vereins- und anderen Zwecken ist bewilligungspflichtig.
2. Bei der Gemeindeverwaltung muss ein Gesuch z.Hd. Gemeinderat eingereicht werden. Das erforderliche Antragsformular kann bei der Gemeindekanzlei bezogen werden.
3. Zwecks Erstellung eines Jahresplanes, können Gesuchsteller bis spätestens 1.März die schriftlichen Gesuche für das laufende Jahr bei der Gemeindeverwaltung einreichen. Beim Erstellen des Jahresplanes haben Hendschiker Vereine Vorrang vor anderen Gesuchstellern.
4. Der Gemeinderat entscheidet aufgrund des durch die Gemeindeversammlung genehmigten Gebührentarifs über allfällige Gebührenerhebungen.
5. Der Schulbetrieb darf durch die Anlässe nicht gestört werden.
6. Die Benutzer haften für Schäden, die sie an Gebäude und Mobiliar, sowie Geräten und Anlagen verursachen. Schadenfälle sind unverzüglich dem Abwart zu melden.
7. Arbeitsgeräte und Anlagen müssen in sauberem und ordentlichen Zustand übergeben werden. Der Abfall ist ordnungsgemäss zu entsorgen. Die Turnhalle darf nur mit sauberen Schuhwerk betreten werden. Die Spielwiesen sollten bei Regenwetter nicht benutzt werden, im Zweifelsfalle entscheidet der Abwart.
8. Die Gemeinde lehnt jede Haftpflicht gegenüber Drittpersonen für Unfälle, Beschädigungen sowie den Verlust von Gegenständen ab.
9. Die Aufsicht über die Lokalitäten und Plätze wird dem Abwart übertragen. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.
10. Bei Erteilung der Bewilligung kann der Veranstalter oder der Abwart eine Übernahme/Übergabe sowie das Erstellen eines schriftlichen Übernahme/Übergabe-Protokolles verlangen. Über weitere Auflagen bestimmt der Gemeinderat.
11. Das Rauchen ist grundsätzlich in allen Räumen verboten. Ausnahmen können vom Gemeinderat bewilligt werden.
12. Bei Veranstaltungen muss vom Veranstalter abgeklärt werden, ob gemäss gesetzlichen Bestimmungen Feuerwachen zu organisieren sind. Zuständig ist das Feuerwehrkom-

mando Hendschiken. Im übrigen gelten die feuerpolizeilichen Weisungen, Vorschriften und Verordnungen des Aargauischen Versicherungsamtes.

13. Infolge Generalreinigung, in der Regel in den Herbstferien, bleibt die Turnhalle eine Woche geschlossen. Der Termin wird vom Abwart festgelegt und bekanntgegeben.
14. Der Gemeinderat bestimmt über Änderungen und Ergänzungen dieses Reglementes.
15. Bauliche Veränderungen müssen vom Gemeinderat im voraus genehmigt werden.

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2003 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 16. Juni 1993.

Gebühren gemäss Gebührentarif zum Reglement über die Benützung der Gemeindebauten (genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 20. Juni 2001 (ersetzt den Tarif vom 16.6.1993) Inkrafttreten 01. Oktober 2001).

NAMENS DES GEMEINDERATES

Daniel Lüem, Gemeindeammann:

SCHULPFLEGE HENDSCHIKEN

Wolfgang Zelzer, Präsident:

Jeannette Schmid, Gemeindeschreiberin:

Peter Vögtli, Aktuar: